Reglement für die telefonische und die persönliche Rechtsauskunft des Schweizer Stockwerkeigentümerverbands

1. Der Schweizer Stockwerkeigentümerverband (SSTV) bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, telefonisch oder anlässlich einer persönlichen Besprechung, Fragen zum Thema Stockwerkeigentum zu stellen.

2. Die telefonische Rechtsauskunft steht den Mitgliedern jeweils am Dienstagnachmittag von 14:00 - 15:00 Uhr unter der Telefonnummer 043 244 56 40 zur Verfügung. Es stehen 10-15 Minuten pro Mitglied zur Verfügung.
   Die persönliche Rechtsauskunft findet jeweils am ersten Dienstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr an der Holbeinstrasse 20, 8008 Zürich, statt. Es ist eine vorgängige Anmeldung unter der Telefonnummer 044 265 60 60 erforderlich. Es stehen 20-30 Minuten pro Mitglied zur Verfügung.
   Bei der Inanspruchnahme der Rechtsauskunft muss die Mitgliedernummer angegeben werden. Bitte halten Sie diese bereit. Jedes Mitglied hat Anspruch auf zwei telefonische Anfragen und einen Besprechungstermin pro Kalenderjahr. Ob darüber hinausgehend weitere Auskünfte erteilt werden können, liegt im Ermessen der Auskunft erteilenden Person.

3. Im Rahmen der Rechtsauskunft des SSTV können grundsätzlich nur zivilrechtliche Themen im Bereich des Stockwerkeigentums im engeren Sinn behandelt werden. Insbesondere können in aller Regel keine Fragen zum öffentlichen Recht und zu kantonal oder kommunal geregelten Bereichen (Steuerrecht, Baurecht, Energierecht, Nachbarrecht, Polizeirecht etc.) behandelt werden.

4. Im Rahmen der Rechtsauskunft des SSTV erhalten Mitglieder im Sinne einer ersten Einschätzung Auskünfte zu ihren Rechtsfragen und es werden ihnen wenn möglich Wege für das weitere Vorgehen aufgezeigt. Die Mitglieder sind insbesondere selbst für die Einhaltung von allfälligen gesetzlichen, richterlichen und / oder behördlichen Fristen verantwortlich.

5. Die Fragen müssen anlässlich des Telefongesprächs oder der persönlichen Besprechung mündlich gestellt werden. Es können den Auskunft erteilenden Personen keine Dokumente zugestellt werden. Die Rechtsauskunft basiert auf dem vom Mitglied geschilderten Sachverhalt. Ein unvollständig oder ungenau vorgebrachter Sachverhalt kann zu einer falschen Beurteilung führen. Durch die Inanspruchnahme der Rechtsauskunft entsteht weder mit dem SSTV noch mit der Auskunft erteilenden Person ein Mandatsverhältnis. Jegliche Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtsauskünfte werden gegenüber dem SSTV und den Auskunft erteilenden Personen soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

6. Auskünfte können in der Regel nur auf Deutsch erteilt werden. Die Auskunftserteilung erfolgt nur mündlich innerhalb der vorgegebenen Zeitfenster. Es können keine schriftlichen Auskünfte (auch nicht per E-Mail) eingeholt werden.

7. Fragen, welche im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern des SSTV stehen, sind von der Rechtsauskunft ausgeschlossen.

8. Mitglieder, welche die Rechtsauskunft des SSTV in Anspruch nehmen, stimmen den vorstehenden Bestimmungen zu.

03.03.2024 DR